

## Vorschläge zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 19. Dezember 1996	Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt  NEU
§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest.	(4) Die Friedhofsverwaltung setzt <b>in Abstimmung mit den Bestattungsunternehmen</b> Ort und Zeit <b>der Trauerfeier</b> , der Bestattung bzw. der Beisetzung fest. <b>Trauerfeiern und Beisetzungen können in der Zeit:</b> <b>April - Oktober Mo - Sa 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b> <b>November - März Mo - Sa 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr stattfinden.</b>
[...]	[...]

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 19. Dezember 1996	Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt  NEU
(8) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und <b>Aschen</b> , die nicht binnen <b>3</b> Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt. Ausnahmen bilden gerichtlich angeordnete Beisetzungsverbote.	(8) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und <b>Urnen</b> , die nicht binnen <b>6</b> Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt. Ausnahmen bilden gerichtlich angeordnete Beisetzungsverbote.

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 19. Dezember 1996	Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt  NEU
(3) Für die Bestattung in vorhandenen gemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.	entfällt
(4) Das Material der Urnen sollte in jedem Fall aus leicht vergänglichen Stoffen, wie durchlässigem Ton, Holz, dünnwandigem Blech, Hartpappe o. ä., sein. Bei einer Verwendung von Überurnen ist Gleiches zu beachten.	(3) Aschekapseln und Überurnen müssen aus biologisch abbaubaren Material bestehen. Überurnen dürfen höchstens 21 cm Durchmesser und eine Höhe von max. 30 cm haben. Sind in Ausnahmefällen größere Überurnen erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Beisetzung einzuholen.
(5) Werden aus zwingenden Gründen Metallsärge angeliefert, ist die Ruhezeit zu verdoppeln. Metallsärge und Metalleinsätze müssen luftdicht verschlossen sein.	(4) Werden aus zwingenden Gründen Metallsärge oder Säрге mit Metalleinsatz angeliefert, ist die Ruhezeit zu verdoppeln. Metallsärge und Metalleinsätze müssen luftdicht verschlossen sein.
§ 10 Ausheben der Gräber und Urnenbeisetzungen	§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber
(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.	(1) Alle Gräber (für Sarg- und Urnenbeisetzungen) werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges	(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 19. Dezember 1996	Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt  NEU
	(5) Die Gräber für Sargbeisetzungen werden von der Friedhofsverwaltung unmittelbar nach der Beisetzung geschlossen.
	(6) Die Gräber für Urnenbeisetzungen in den Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung unmittelbar nach der Beisetzung geschlossen.
	(7) Die Gräber für Urnenbeisetzungen (Einzelbeisetzung) sind durch das durchführende Bestattungsunternehmen unmittelbar nach der Beisetzung zu schließen.
	§ 10a Durchführung von Bestattungen/Beisetzungen
	(1) Urnenbeisetzungen in den Urnengemeinschaftsanlagen erfolgen als Sammelbestattungen durch die Friedhofsverwaltung.

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 19. Dezember 1996	Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt  NEU
	(2) Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Erfurt, mit Ausnahme Abs. 1, durch das jeweilige Bestattungsunternehmen zu erbringen. Hierbei sind die Regeln nach DIN 15017 einzuhalten.
	(3) Nach erfolgter Bestattung/Beisetzung, mit Ausnahme Abs. 1, ist innerhalb von 3 Werktagen durch das jeweilige Bestattungsunternehmen eine Beisetzungsbestätigung der Friedhofsverwaltung vorzulegen. In der Beisetzungsbestätigung sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name des Verstorbenen</li> <li>- Friedhof</li> <li>- Grabstättennummer</li> <li>- Zeit der Beisetzung</li> <li>- durchführendes Bestattungsunternehmen</li> </ul> anzugeben und mit Unterschrift des Ausführenden zu bestätigen.
	(4) Der zur Verfügung stehende Zeitrahmen für eine Bestattung/Beisetzung beläuft sich auf maximal 30 Minuten. Darüber hinausgehende Zeiten sind bei der Friedhofsverwaltung mit der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung anzugeben.

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 19. Dezember 1996	Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt  NEU
§ 32 Trauerfeiern	§ 32 Trauerfeiern
	(3) Die Dauer einer Trauerfeier in den Hallen beträgt max. 30 Minuten. Darüber hinausgehende Zeiten sind bei der Friedhofsverwaltung mit der Anmeldung der Beisetzung anzugeben.
§ 36 Ordnungswidrigkeiten	§ 36 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt, b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt, b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes

<p>Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 19. Dezember 1996</p>	<p>Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt  NEU</p>
<p>f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24), g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1), h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 27), i) Grabstätten entgegen § 22 Abs. 6 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den § 29 bepflanzt, j) Grabstätten vernachlässigt (§ 30), k) die Leichenhalle entgegen § 31 betritt.</p>	<p>f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24), g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1), h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 27), i) Grabstätten entgegen § 22 Abs. 6 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den § 29 bepflanzt, j) Grabstätten vernachlässigt (§ 30), k) die Leichenhalle entgegen § 31 betritt. <b>l) die Beisetzungsbestätigung entgegen § 10a Abs. 3 verspätet oder nicht abgibt.</b></p>